Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 8455.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile. Vom 23. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Gebiet des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, was folgt:

§. 1.

Die Ablösung der auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten zur Zeit noch haftenden beständigen Abgaben und Leistungen (Reallasten) findet nach den Vorschriften dieses Gesetzes statt.

Den Bestimmungen desselben unterliegen auch diejenigen Leistungen des früheren Obereigenthümers oder sonstigen Berechtigten, welche nicht in Gemäßheit der §§. 2. und 5. des Kurhessischen Gesetzes vom 26. August 1848. über die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderer gutsherrlicher Verhältnisse (Kurhessische Gesetz-Samml. Seite 67.) gleichzeitig mit den erloschenen Leistungen des Verpflichteten weggefallen sind.

§. 2.

Ausgeschlossen von der Anwendung dieses Gesetzes bleiben:

1) diejenigen Leistungen, welche auf nicht zu vollem Eigenthum besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten für den Obereigenthümer (Lehnsherrn, Erbverleiher &c.) haften;
2) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Entwässerungs-, Wald- oder ähnliche Genossenschaft sich beziehenden Lasten.

Ausgegeben zu Berlin den 6. September 1876.

Auf die sogenannten Wasserzinsen, welche für die urkundlich und dauernd verliehene Benutzung der Wasserkraft in öffentlichen Gewässern zu entrichten sind, sowie auf diejenigen Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Genossenschaften aus Privatrechtsverhältnissen zustehen, findet dieses Gesetz Anwendung;

3) die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden, sofern dieselben nicht als Lasten oder Gegenleistungen auf ablösbaren Reallasten ruhen;

4) die im Titel I. des Gesetzes vom 17. März 1868. (Gesetz-Samml. S. 249.) für ablösbar erklärten gewerblichen Berechtigungen und die nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1872. (Gesetz-Samml. S. 717.) ablösbaren, auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen;

5) die auf die Königlich Bayerischen Grundrenten-Ablösungskassen in Folge des Bayerischen Gesetzes vom 4. Juni 1848. (Bayerisches Gesetzblatt S. 122.) übergegangenen und im §. 9. des zum Vollzuge des Friedensvertrages vom 22. August 1866. zwischen Preußen und Bayern abgeschlossenen Rezesses erwähnten Gefälle.

§. 3.

Die Auseinandersetzung erfolgt sowohl auf den Antrag des Berechtigten, als auch auf den Antrag des Verpflichteten.

Gemeinschaftliche Besitzer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Auseinandersetzung beantragen; die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl der Besitzer muß sich dem wegen der Auseinandersetzung gefaßten Beschlusse der Mehrheit unterwerfen.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß stets sämmtliche Reallasten umfassen, welche auf seinen Grundstücken innerhalb desselben Gemeindeverbandes oder Gutsbezirkes haften.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß stets alle Reallasten umfassen, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften.

Sind mit den Provokaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Naturalfruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten. Die Ablösbarkeit ist ohne Rücksicht auf frühere Willenserklärungen, Verjährung oder Judikate nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurtheilen.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

§. 4.

Behufs der Ablösung der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen ist zunächst der jährliche Geldwerth der Leistungen und Gegenleistungen zu ermitteln, wobei — in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung der Betheiligten — die Bestimmungen der §§. 5. bis 14. zu beachten sind.

§. 5.

Abgaben in Getreide und sonstigen Feldfrüchten, welche einen allgemeinen Marktpreis haben, sind nach demjenigen Martini-Marktpreise zu berechnen, welcher sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provokation ergiebt, wenn die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben. Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen 15 Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

Die Marktplätze werden durch den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des kommunalständischen Verwaltungsausschusses für den Regierungsbezirk Cassel festgesetzt.

Die Durchschnitts-Marktpreise werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 6.

Sind für andere Naturalabgaben, Dienste und Leistungen, und zwar für jährlich wiederkehrende während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der bezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerthes dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

Dasselbe gilt für Getreide und Feldfrüchte, wenn der Durchschnitts-Marktpreis (§. 5.) nicht zu ermitteln ist, oder wenn dieselben in einer besonderen Qualität zu liefern sind.

Der Jahreswerth der Holzabgaben wird nach dem Durchschnitt derjenigen Preise bestimmt, welche für die den Gegenstand der Ablösung bildenden Holzsortimente in denjenigen Forsten, aus welchen die Abgaben zu leisten sind, während der der Anbringung der Provokation vorhergegangenen fünf Jahre in den öffentlichen Holzversteigerungen erzielt worden sind.

§. 7.

Kann der jährliche Geldwerth nach den Bestimmungen der §§. 5. und 6. nicht ermittelt werden, so wird derselbe durch Schiedsrichter festgestellt.

In Ansehung solcher Gegenstände, deren Güte eine verschiedene sein kann, ist, wenn darüber nicht urkundlich etwas Anderes bestimmt worden, bei der Schätzung davon auszugehen, daß die Abgabe in der mittleren Güte zu entrichten sei.

Bei allen denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sich nach dem Bedürfnisse des Berechtigten richten, ist der Jahresbetrag derselben nach dem nachhaltigen Durchschnittsbedarfe des Berechtigten durch Schiedsrichter zu ermessen.

§. 8.

Bei Zehnten und anderen in Quoten des jeweiligen Naturalertrages bestehenden Abgaben ist, soweit nicht die Bestimmungen des §. 6. zur Anwendung gelangen, der Betrag an Naturalfrüchten, welche der Berechtigte im Durchschnitte der Jahre beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der

der pflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung sachverständig zu bemessen. Beim Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Geldwerth der Naturalfrüchte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 5. und 7.

Von dem Rohertrage werden die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen, zu beurtheilen, inwieweit die vorzulegenden Zehnt- und ähnlichen Register, Grundsteuerkataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 9.

Für die Ermittelung des Werths der Besitzveränderungsabgaben bei Veränderungen in der Person des Besitzers des verpflichteten Gutes sind drei Besitzveränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen.

§. 10.

Ist der Betrag der Besitzveränderungsabgabe weder ein für alle Mal, noch auch nach Prozenten des Werthes oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich gezahlt oder zu zahlen gewesen sind und wenn dies nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zu Grunde gelegt.

Besteht die Besitzveränderungsabgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zu Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter zu schätzenden gemeinen Kaufwerthe.

Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitzveränderungsabgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der verschiedenen Beträge oder Prozentsätze als Einheit des Betrages oder Prozentsatzes der Besitzveränderungsabgaben anzusehen.

§. 11.

Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach vorstehenden Bestimmungen in einem Jahrhundert zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Besitzveränderungsabgabe.

§. 12.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungsbehörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt, für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungsabgabe nicht mehr gefordert werden, dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab der nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde Jahreswerth von den Verpflichteten zu entrichten.

§. 13.

In den vormals Bayerischen Landestheilen wird das Recht, Besitzveränderungsabgaben bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine

eine Weise in herrschender Hand eintreten, ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

§. 14.

Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 15.

Die Gegenleistungen, welche dem Berechtigten dem Verpflichteten gegenüber obliegen, werden, soweit sie nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, nach den Vorschriften der §§. 5. bis 14. ebenfalls auf eine Jährlichkeit gebracht.

Der Ueberschuß, der sich hiernach bei der Aufrechnung der jährlichen Leistungen und Gegenleistungen zu Gunsten des Berechtigten oder Verpflichteten ergiebt, bildet den abzulösenden jährlichen Geldwerth.

Wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf dessen Leistungen zu verzichten und sich dadurch von der Gegenleistung zu befreien, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 16.

Der in Gemäßheit der §§. 5. bis 15. festgestellte jährliche Geldwerth bildet die Ablösungsrente.

§. 17.

Diese Rente kann der Verpflichtete durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages tilgen.

Die Zahlung muß in Ermangelung einer anderweiten Einigung spätestens im Ausführungstermine in unzertrennter Summe erfolgen.

§. 18.

Erklärt sich der Verpflichtete nicht vor dem Abschlusse des Rezesses bereit, das Ablösungskapital nach §. 17. zu bezahlen, so erfolgt die Ablösung und die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerths durch Vermittelung einer für den Regierungsbezirk Cassel zu errichtenden Rentenbank, welche mit einer der bestehenden Rentenbanken vereinigt werden kann. (§. 20.)

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen zu verlangen.

§. 19.

Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 17. und 18. sind die Ablösungsrenten (§. 16.), welche Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohl-

Wohlthätigkeitsanstalten, sowie den zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds zustehen. Solche Renten können ohne Rücksicht darauf, ob die Provokation (§. 3.) von dem Berechtigten oder von dem Verpflichteten ausgegangen ist,

a) auf Antrag des Verpflichteten zum fünfundzwanzigfachen Betrage,
b) auf Antrag des Berechtigten zum zweiundzwanzigzweineuntelfachen Betrage

durch Kapital abgelöst werden.

Die Abfindung erfolgt durch Vermittelung der Rentenbank (§§. 18. 20.). Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum fünfundzwanzigfachen oder zweiundzwanzigzweineuntelfachen Betrage abzulösen, je nachdem die Ablösung gemäß littr. a. oder littr. b. dieses Paragraphen erfolgt.

Die Zahlung des Ablösungskapitals ist in unzertrennter Summe oder in vier aufeinanderfolgenden einjährigen Terminen zu gleichen, mindestens dreihundert Mark betragenden Theilen zu leisten. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

Wird ein solcher Antrag auf Kapitalablösung durch Vermittelung der Rentenbank oder Baarzahlung nicht gestellt, so wird die Ablösungsrente (§. 16.) fortentrichtet.

§. 20.

Auf die zu errichtende Rentenbank (§. 18.) finden das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 112.) und das dasselbe ergänzende Gesetz vom 14. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 547.) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Die dem Berechtigten zu gewährende Abfindung wird in Rentenbriefen nach deren Nennwerth, und soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, oder es von der Verwaltung der Rentenbank vorgezogen wird, in baarem Gelde geleistet.

2) Die im §. 62. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850. bezeichneten Ablösungskapitalien unterliegen, soweit sie dem Berechtigten nicht baar bezahlt werden, der Bestimmung des §. 5. des Gesetzes vom 18. Dezember 1871., betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes.

3) Die Ueberweisung von Abgabenrückständen auf die Rentenbank nach Vorschrift des §. 99. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850. ist unzulässig.

4) Bei Ablösungen, welche in Gemäßheit der §§. 17. und 18. dieses Gesetzes erfolgen, bleiben diejenigen Bestimmungen, welche eine Herabminderung der Ablösungsrente auf neun Zehntheile voraussetzen, außer Anwendung.

5) Tritt die Vermittelung der Rentenbank im Falle des §. 19. dieses Gesetzes ein, so hat der Besitzer des pflichtigen Grundstücks von dem Zeitpunkte der Rentenübernahme ab durch sechsundfunfzig ein Zwölftel Jahre oder sechshundertdreiundsiebenzig Monate an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche viereinhalb vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt; Renten oder Rententheile

theile unter zehn Pfennigen werden jedoch von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der zweiundzwanzigzweineuntelfache Betrag derselben von dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

6) Die Vermittelung der Rentenbank findet nur statt, wenn die Ablösung bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde bis zum 31. Dezember 1878. beantragt worden ist. (§. 3.)

Auch nach Ablauf dieser Frist kann der Berechtigte sowie der Verpflichtete die Umwandlung der Reallasten in Geldrente nach den Bestimmungen der §§. 5. ff. beantragen.

Dagegen geht mit dem Ablauf derselben für den Berechtigten die Befugniß, Kapitalabfindung zu erlangen, mit alleiniger Ausnahme des im §. 27. Absatz 5. angegebenen Falles, gänzlich verloren; der Verpflichtete ist befugt, die Ablösungsrente (§. 16.) im Fall des §. 19. mit dem fünfundzwanzigfachen Betrag, in allen übrigen Fällen mit dem zwanzigfachen Betrag durch Kapital abzulösen.

§. 21.

Auf diejenigen Renten, welche dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehen, findet der §. 64. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Rente während eines Zeitraumes von einundvierzig ein Zwölftel Jahren ununterbrochen an den Fiskus Seitens des Verpflichteten zu entrichten ist, wonächst die Verbindlichkeit zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig aufhört.

§. 22.

Dem Domainenfiskus wird die Befugniß beigelegt, die völlige Ablösung der ihm in den vormals Bayerischen Gebietstheilen zustehenden, nach den seither geltenden Gesetzen bereits festgestellten Ablösungskapitalien zu verlangen.

Der Verpflichtete kann alsdann die Ablösung durch ein Kapital bewirken, welches in dem zweiundzwanzigzweineuntelfachen Betrage des vierprozentigen Zinses von dem festgestellten Ablösungskapitale besteht und im Mangel einer anderweiten Einigung spätestens im Ausführungstermine in ungetrennter Summe bezahlt werden muß.

Bei Zinsbeträgen von über drei Mark erfolgt, wenn der Verpflichtete sich nicht vor dem Abschlusse des Rezesses zur Kapitalzahlung bereit erklärt, die Abfindung dadurch, daß der vierprozentige Zins des nach Vorschrift des Bayerischen Gesetzes vom 4. Juni 1848. (Bayerisches Gesetzblatt S. 98.) festgestellten Ablösungskapitals während eines Zeitraums von sechsundfunfzig ein Zwölftel Jahren ununterbrochen Seitens des Verpflichteten an den Fiskus entrichtet wird.

Auf diese Renten findet der §. 64. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 112.) mit der Maßgabe Anwendung, daß die eine Tilgungsperiode von einundvierzig ein Zwölftel Jahren voraussetzenden Bestimmungen desselben außer Anwendung bleiben.

Den Vorschriften dieses Paragraphen unterliegen auch die bereits festgestellten, wenngleich noch nicht fälligen Handlohnsäquivalente.

§. 23.

Bei der Auseinandersetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuer nicht statt.

§. 24.

Mit dem Ausführungstermine der Auseinandersetzung, welcher beim Mangel der Einigung durch die Auseinandersetzungsbehörde bestimmt wird, tritt an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen das Recht auf die dafür festgestellte Rente oder Kapitalabfindung.

Diesem Rechte steht dasselbe Vorzugsrecht vor allen anderen an das verpflichtete Grundstück geltend zu machenden Privatforderungen zu, welches der aufgehobenen Berechtigung zustand.

§. 25.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Reallasten im Sinne des §. 1. einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt ist. Es kann jedoch vertragsmäßig auch die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen und ein höherer Ablösungsbetrag, als der fünfundzwanzigfache der Rente, nicht festgesetzt werden. Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

§. 26.

Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden.

Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können, sobald von dem Zeitpunkte ab, an welchem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, dreißig Jahre verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf mit Korporationsrechten versehene Kreditinstitute keine Anwendung.

§. 27.

Wenn bei Zerstückelungen von Grundstücken die darauf haftenden Reallasten weder durch Kapital noch durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke solidarisch verhaftet.

Stehen dem Berechtigten mehrere verpflichtete Grundstücke mit solidarischer Haftbarkeit für die demselben zu gewährenden Leistungen gegenüber, und es hat bereits eine Vertheilung der Leistungen mit Einwilligung des Berechtigten statt-

ge-

gefunden, so ist letztere auch für die Auseinandersetzung nach diesem Gesetze in der Art maßgebend, daß mit der Ausführung derselben die solidarische Haftbarkeit aufhört.

Ist eine solche Vertheilung noch nicht erfolgt, so wird die nach §. 16. ermittelte Rente nach Verhältniß des Werthes der einzelnen pflichtigen Grundstücke auf dieselben unter Aufhebung der Solidarhaft vertheilt.

Das Nämliche gilt bei den nach der Auseinandersetzung eintretenden Zerstückelungen rentepflichtiger Grundstücke.

Die Berechtigten sind zu fordern befugt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung die Gesammtsumme von sechs Mark jährlich für einen Verpflichteten nicht erreichen, durch Erlegung des zwanzigfachen oder im Falle des §. 19. des fünfundzwanzigfachen Baarbetrages abgelöst werden.

Wenn Grundstücke, auf denen Tilgungsrenten haften, zerstückelt werden, so müssen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als drei Mark betragen, auf Verlangen der Direktion der Rentenbank oder des Domainenfiskus sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 112.) abgelöst werden.

§. 28.

Die Kosten der Auseinandersetzung, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur anderen von dem Verpflichteten zu tragen.

Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werths der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 29.

Für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bewirkenden Auseinandersetzungen, einschließlich:

a) der Festsetzung der Entschädigungsforderungen, welche gemäß §. 2. und §. 4. des Kurhessischen Gesetzes vom 26. August 1848. an die Stelle der dadurch aufgehobenen Realberechtigungen getreten sind,

b) der Regulirung des Obereigenthums und des Rechts auf Besitzänderungsabgaben nach Artikel 15. des Bayerischen Gesetzes über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit rc. vom 4. Juni 1848., sowie der Ablösung des Lehnsverbandes nach dem diese betreffenden Bayerischen Gesetze vom 4. Juni 1848.,

ist die Generalkommission zu Cassel die zuständige Behörde.

In Ansehung der Rechte dritter Personen, sowie des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens und des Kostenwesens finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen bei Reallastenablösungen in der Provinz Westfalen gelten.

Für das in dritter Instanz vor dem Obertribunal stattfindende Verfahren kommt die über das Verfahren in Civilprozessen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile ergangene Verordnung vom 24. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 885.) zur Anwendung.

§. 30.

Die auf Grund des Kurhessischen Gesetzes vom 20. Juni 1850. (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 29.) und der die Ablösung des Lehnsverbandes, sowie die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten betreffenden Bayerischen Gesetze vom 4. Juni 1848. (Bayerisches Gesetzbl. S. 98. und 122.) anhängigen Ablösungssachen, sowie die auf Grund der §§. 2. und 24. des Kurhessischen Gesetzes vom 26. August 1848. (Kurhessische Gesetz-Samml. S. 67.) schwebenden Feststellungen der an die Stelle der dadurch aufgehobenen Reallasten getretenen Entschädigungsforderungen gehen in der Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über, soweit nicht bereits ein Erkenntniß erster Instanz ergangen ist. Im letzteren Falle sind jene Angelegenheiten noch in dem bisherigen Verfahren und von den seither zuständigen Behörden zu Ende zu führen.

§. 31.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 23. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

(Nr. 8456.) Gesetz wegen Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Verordnung vom 13. Mai 1867., betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen (Gesetz-Samml. S. 716.). Vom 25. Juli 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Die Verordnung vom 13. Mai 1867., betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen (Gesetz-Samml. S. 716.) wird, wie folgt, ergänzt beziehungsweise abgeändert:

Artikel 1. zu §. 11. der Verordnung.

Der Jahreswerth von Holzsortimenten wird, soweit es ausführbar, nach dem Durchschnitt derjenigen Preise bestimmt, welche für dieselben in der belasteten Forst während der der Werthbestimmung vorhergegangenen fünf Jahre in den öffentlichen Holzversteigerungen erzielt worden sind. Ist auf diese Weise der Jahreswerth nicht zu ermitteln, so wird derselbe durch Sachverständige abgeschätzt.

Ar-

Artikel 2. zu §. 12. der Verordnung.

Der §. 12. der Verordnung erhält am Schluß folgende Zusätze:

Die sogenannten offenen und ständigen Huten werden für die Ablösung der darauf haftenden Weide- und Gräsereiberechtigungen als Pflanzwaldungen angenommen, welche bei einer Pflanzweite von zwölf Metern Entfernung zwischen den Pflanzlinien und vier Meter Entfernung zwischen den Stämmen in der Linie im mittelmäßigen Bestande sich befinden. Als offene und ständige Huten sind diejenigen einer Hutungs- oder Gräsereiberechtigung unterliegenden Forstflächen anzusehen, bei welchen nicht nachgewiesen wird, daß ein forstmäßig benutzter Holzbestand innerhalb eines Zeitraums von vierzig Jahren, vom Erlaß der Verordnung vom 13. Mai 1867. zurückgerechnet, sich darauf befunden hat, oder daß innerhalb desselben Zeitraums Forstkulturen darauf bewirkt sind.

Der Ablösung der Weide- oder Gräsereiberechtigung auf einer offenen und ständigen Hute wird der volle Nutzungswerth der Hute zu Grunde gelegt, wenn ein Recht des Huteberechtigten, den Waldeigenthümer von der forstmäßigen Kultur der Hutefläche auszuschließen, nachgewiesen werden kann.

Artikel 3. zu §. 14. der Verordnung.

Forstgrundstücke, welche einer aus Gemeindenutzungsberechtigten, Einwartsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehenden Genossenschaft oder Klasse von Personen eigenthümlich gehören oder als Abfindung gegeben werden, sind untheilbar.

Von der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde kann jedoch die Theilung ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselbe landwirthschaftlich nützlich ist und das Landes- und forstpolizeiliche Interesse nicht entgegensteht.

Artikel 4. zu §. 15. der Verordnung.

Die Bestimmung: „daß die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Mast in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen", bleibt bestehen. Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen werden aufgehoben.

Artikel 5. zu §. 16. der Verordnung.

Die Bestimmungen des §. 16. der Verordnung werden dahin ergänzt:

Wenn eine Berechtigung zum Bezuge von Holz einer Gemeinde oder den im Artikel 3. genannten Berechtigten zusteht und der Belastete auf die Ablösung provozirt, so ist die Abfindung in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach seinen örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfang zur forstwirthschaftlichen Nutzung geeignet bleibt. Die Abfindung muß in solchem Fall einen nach den Grundsätzen der Waldwerthsberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem ermittelten zwanzigfachen Jahreswerth der Berechtigung gleichkommt.

 Der

Der Belastete ist befugt, auch Grundstücke in anderer als forstlicher Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, als Abfindung zu gewähren.

Will der Belastete nicht auf Ablösung provoziren, so kann er verlangen, daß die Berechtigungen zum Bezuge von Holz auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werden.

Die Kosten des Festsetzungsverfahrens sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten.

In der Befugniß des Forsteigenthümers, im Falle der Unzulänglichkeit der Forsten die bezügliche Benutzung einzuschränken, wird durch die Festsetzung nichts geändert.

Ueber das gelieferte Holz kann der Berechtigte frei verfügen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der forstwirthschaftlichen Benutzung des im Artikel 3. erwähnten Forstgrundes kommen die für Waldungen der Gemeinden geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Artikel 7.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf bereits eingeleitete Ablösungen Anwendung; jedoch behält es bei den vor Eintritt der rechtsverbindlichen Kraft derselben in rechtsbeständiger Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Abfindung sein Bewenden.

Binnen einer Frist von drei Monaten, vom Eintritt der rechtsverbindlichen Kraft dieses Gesetzes an gerechnet, können die bereits angebrachten Provokationen, soweit sie Berechtigungen betreffen, auf welche der Artikel 5. Anwendung findet, von dem Provokanten zurückgenommen werden.

Die bis zur Zurücknahme der Provokation entstandenen Regulirungskosten fallen der Staatskasse zur Last.

Artikel 8.

Die Vorschriften der Artikel 1. bis 7. finden auch in dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1463. ff.) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 25. Juli 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.
Achenbach. Friedenthal. Hofmann.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).